Kochhannstraße 6
10249 Berlin

www.bag-s.de
mueller-ehlers@bag-s.de
030 5850 7864

BAG·S Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz:**

**Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes**

**(Strafrechtspflegestatistikgesetz – StrafStatG)**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes (StrafStatG). Die BAG-S begrüßt diese Initiative als einen Schritt zur Verbesserung der Datenlage im Bereich der Strafrechtspflege. Eine bundeseinheitliche Erhebung und Veröffentlichung wichtiger Daten zur Strafverfolgung und zur Strafvollstreckung bilden die Grundlage für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik. Derzeit gibt es eine Vielzahl von Statistiken, die überwiegend administrativen Zwecken und dem Nachweis behördlicher Tätigkeit dienen. Wichtige kriminologische Fragen können damit nach allgemeiner Auffassung nicht beantwortet werden.[1] Dies ist umso bedauerlicher, als die Daten bei den Staatsanwaltschaften in der Regel in digitaler Form vorliegen.

Mit dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Entwurf wird erstmals eine gesetzliche Grundlage für eine bundeseinheitliche Statistik geschaffen. Das Ziel des Entwurfs, durch die Einführung einer bundeseinheitlichen Statistik künftig aussagekräftige Daten für die verschiedenen Phasen des Strafverfahrens zur Verfügung zu stellen (Entwurf S. 1), wird von uns ausdrücklich unterstützt. Nur auf dieser Grundlage können wissenschaftliche Forschung, evidenzbasierte Kriminalpolitik und die Fortentwicklung einer guten Rechtspraxis ineinandergreifen. Der Entwurf beantwortet jedoch aus unserer Sicht einige Fragen nur unzureichend und lässt wichtige Themenbereiche völlig offen. Darauf möchten wir im Folgenden näher eingehen.

## I. Folgende Änderungen des Entwurfs werden begrüßt

Der Entwurf führt vier neue Bundesstatistiken ein: zwei betreffen die Strafverfolgung (§§ 2, 3), eine die Strafvollstreckung (§ 4) und eine den Maßregelvollzug (§ 5). Die Daten sollen künftig jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden (§ 12 Abs. 2). Der Entwurf schließt durch die Erhebung zusätzlicher Daten wichtige Lücken, auf die wir hinweisen möchten:

Künftig soll bei Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen auch der schwerste Tatvorwurf der Staatsanwaltschaft erfasst werden (§ 2 Nr. 1 d). Dies ist angesichts der großen Anzahl der Verfahrenseinstellungen dringend erforderlich. Die bundeseinheitliche Erhebung der Verfahrensarten macht erstmals die Häufigkeit der Strafbefehlsverfahren sichtbar (§ 3 Nr. 2 a). Auch wird sowohl im Ermittlungs- als auch im Strafverfahren erfasst, ob eine Verteidigung oder eine Pflichtverteidigung beteiligt ist (§ 2 Nr. 1 k, § 3 Nr. 1 k). Durch die Erfassung der Dauer der Vollstreckungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a) wird die tatsächliche Vollzugsdauer von Freiheitsstrafen ausgewiesen. Besonders zu begrüßen ist die längst überfällige Einführung einer bundesweiten Maßregelvollzugsstatistik (§ 5).

[1] RatSWD (2020): Weiterentwicklung der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistik in Deutschland, doi.org/10.17620/02671.46; Heinz, Wolfgang (2013): Die deutschen Rechtspflegestatistiken, Probleme und Möglichkeiten der Weiterentwicklung. In: Dölling et al.: Täter – Taten – Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, S. 736-758.

Kochhannstraße 6
10249 Berlin
www.bag-s.de
mueller-ehlers@bag-s.de
030 5850 7864
BAG-S Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

## II. Folgende Änderungen im Entwurf sind nicht ausreichend

### § 3 Abs. 1 j - Untersuchungshaft

In § 3 Abs. 1 Buchstabe j werden weitere Daten zur Untersuchungshaft, wie z.B. Dauer und Gründe erhoben (Entwurf S. 42). Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Es fehlt jedoch der Grund für die Beendigung der U-Haft. Wurde die Person in die Freiheit entlassen oder in eine Justizvollzugsanstalt überführt? Diese Angaben sind notwendig, um die Frage zu beantworten, wie viele Personen pro Jahr aus dem Strafvollzug entlassen werden. Derzeit liegen nur Daten über Entlassungen aus der Strafhaft vor. Dabei handelt es sich bei Entlassenen aus der Untersuchungshaft um eine bedeutende Gruppe im Strafvollzug, die nicht vernachlässigt werden darf. Aufgrund ihrer überwiegend kurzen Dauer und ihrer spontanen Beendigung stellen sie das Übergangsmanagement und die Reintegrationsbemühungen vor besondere Herausforderungen. Sie sind daher von besonderer Relevanz.

Mit Blick auf die „Persons held unsentenced by length of detention“ der UNODC regen wir eine Erweiterung der Erhebungsmerkmale um Angaben zur Aussetzung der Vollstreckung, zum Verhältnis der Untersuchungshaftdauer zur später verhängten Strafe und zu besonderen Vorkommnissen während der U-Haft (z.B. Suizidversuche) an.

### § 4 Abs. 1 Nr. 2 b - Vollstreckung von Geldstrafen/ Ersatzfreiheitsstrafen

Der Entwurf formuliert das Ziel, dass künftig angegeben werden kann, „wie häufig Geldstrafen bei bestimmten Gruppen von verurteilten Personen oder Straftatbeständen als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt werden“ (S. 22). Angesichts der Tatsache, dass die Geldstrafe seit Jahrzehnten die am häufigsten verhängte Sanktion im deutschen Strafrecht ist, wird dieses Vorhaben begrüßt. Derzeit kann nicht angegeben werden, wie viele Tagessätze durch Zahlung und wie viele durch Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe getilgt werden. Verfügbar sind lediglich Angaben zur freien Arbeit (Destatis Fachserie 2.6) und im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafe nur die Belegungszahlen aus dem Strafvollzug. Diese sind jedoch wenig aussagekräftig, da sie nur monatlich erhoben werden und ein großer Teil der Ersatzfreiheitsstrafen von kürzerer Dauer ist.

Dies soll geändert werden. Als Zeitpunkt für die statistische Erfassung wird die vollständige Erledigung der Vollstreckung festgelegt. Es sollen Einzelangaben über „Art und Umfang der Vollstreckung und zur Erledigung der Vollstreckung“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) erfasst werden. Leider bleibt unklar, welche Daten im Einzelnen gemeint sind (S. 60). Die Kategorie „Art der Erledigung“ der Staatsanwaltschaften ist aus unserer Sicht nicht geeignet. Sie umfasst zwar Erledigungsarten wie „Zahlung“ oder „Ersatzfreiheitsstrafe“ - sowie Kombinationen wie „Zahlung/EFS“ oder „Freie Arbeit/EFS“. Es ist jedoch nicht erkennbar, ob der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafe ein Tagessatz oder hundert Tagessätze war.

Wir empfehlen, die Daten so zu erfassen, wie dies bereits für die freie Arbeit in der Fachserie der Staatsanwaltschaften (2.6) geschieht: Dort werden sowohl die Anzahl der Personen/Verfahren[2] erfasst, die freie Arbeit geleistet haben, als auch die Anzahl der Tagessätze, die durch freie Arbeit

[2] In der Fachserie wird von Personen gesprochen. Gezählt werden aber Verfahren.

getilgt wurden. Gleiches sollte für die Bezahlung der Geldstrafe und die Verbüßung durch Ersatzfreiheitsstrafe eingeführt werden. Dann wäre die kriminalpolitisch wichtige Frage zu beantworten: Wie viele Personen sind pro Jahr von der Ersatzfreiheitsstrafe betroffen und wie viele Hafttage werden tatsächlich vollstreckt?
Zu begrüßen ist, dass die Tilgung der Geldstrafe künftig den Straftaten zugeordnet werden kann (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 e). Damit ist es möglich, nachzuvollziehen, bei welchen Straftaten die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt wird (S. 57).

**§ 4 Abs. 2 Nr. 2 c – Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt (JVA)**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass umfassende Daten über Haftentlassungen erhoben und veröffentlicht werden sollen. Die scheinbar einfache Frage, wie viele Personen pro Jahr aus dem Strafvollzug in die Freiheit entlassen werden, kann derzeit nicht beantwortet werden.

Darüber hinaus ist es wichtig, bei der Art des Vollzugs - anders als bisher - zwischen Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zu unterscheiden. Auch hier stellt die überwiegend kurze Haftdauer bei Ersatzfreiheitsstrafen das Übergangsmanagement vor besondere Herausforderungen.

## III. Weitere Vorschläge

### 1. Einführung einer Statistik zur Resozialisierung

Der vorliegende Entwurf konzentriert sich auf die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung. Wir schlagen vor, eine Resozialisierungsstatistik einzuführen, die aussagekräftige Daten für den Prozess der Reintegration bereitstellt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2023 festgehalten, dass das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber dazu verpflichtet, „ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln sowie die von ihm zu bestimmenden Regelungen des Strafvollzugs darauf aufzubauen“ (Leitsatz 1, 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 „Gefangenenvergütung II“).
Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist die Erhebung aussagekräftiger Daten unerlässlich. In einigen Bundesländern werden bereits spezifische Daten, z.B. zur Wohnsituation vor und nach der Haft, erhoben. Hier sind jedoch einheitliche Definitionen und Erfassungsrahmen notwendig, um eine Vergleichbarkeit herzustellen. Eine Resozialisierungsstatistik würde nicht nur den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes gerecht werden, sondern auch eine wertvolle Grundlage für kriminalpolitische Entscheidungen schaffen. Für eine Resozialisierungsstatistik sollten die Justizvollzugsanstalten sowie die Einrichtungen des Maßregelvollzugs folgenden Erhebungsmerkmale erfassen:

A. <u>Erstaufnahme aus der Freiheit und Entlassung aus einer JVA in die Freiheit</u>

Die Daten sollten differenziert nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Bundesland und Haftart erfasst werden:

- Art des Einkommens,
- Arbeitsstatus,
- Wohnstatus,
- Anzahl der Kinder (unterteilt bis 3, bis 6, bis 12 und bis 18 Jahre),
- Aufenthaltsstatus,
- Grad der Verschuldung.

B. Während der Inhaftierung

Die Daten sollten differenziert nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Bundesland und Haftart erfasst werden:

- Anteil der Zeit während der Inhaftierung, in der eine Beschäftigung (oder Vergleichbares) durchgeführt wurde, unterteilt nach Art der Beschäftigung: Arbeit im Vollzug (nach Lohnstufe unterteilt), sozialversicherungspflichtige Arbeit außerhalb des Vollzugs, Ausbildung, Schule, Arbeitstherapie etc.,
- Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungen, Qualifizierungen und Schulabschlüsse,
- Anzahl und Art diagnostizierter psychischer Störungen (z.B. affektive Störungen, psychotische Störungen, Suchterkrankungen), sowie die Anzahl der Personen, die in fachärztlich-psychiatrischer Behandlung (gewesen) sind,
- Anzahl der Zwangsmedikationen sowie der davon betroffenen Personen,
- Anzahl der Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB), sowie die Anzahl der Personen mit einem Pflegegrad.

## 2. Besondere Einrichtungen und Maßnahmen

### Lebenslange Freiheitsstrafe

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist die schärfste Strafsanktion und der massivste Eingriff in die Grundrechte. Aus diesem Grund sind transparente Daten und Untersuchungen notwendig für eine rechtsstaatliche Kontrolle und Bewertung der Sanktion. Die Kriminologische Zentralstelle veröffentlicht jährlich eine Studie zu Personen, die aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen werden.[3] Es gibt aber bislang keinerlei Daten zu den Personen, die aktuell eine lebenslange Haft verbüßen. Somit ist unbekannt, wie lang die Haftdauer von Personen ist, die nicht entlassen werden.

Bei Personen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, ist die Dauer der bisher verbüßten Freiheitsstrafe differenziert nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Bundesland zu erfassen.

### Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Regelmäßig werden inhaftierte Personen in besonders gesicherten Hafträumen der JVAen untergebracht. Diese Isolierung unter zusätzlichen repressiveren Haftbedingungen stellt einen besonderen Grundrechtseingriff während einer Freiheitsstrafe dar.

Es sind die Anzahl der Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum, der Grund der Unterbringung, sowie die Dauer der Unterbringung (bis zu drei Tagen, bis zu einer Woche, bis zu einem Monat, über einen Monat) zu erfassen.

[3] Dessecker, Axel; Akgül, Zilan (2024): Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2022..

**Mutter-Kind-Vollzug und Geburten im Vollzug**

In einer Befragung der Landesjustizministerin durch die BAG-S e.V. zum Mutter-Kind-Vollzug in Deutschland zeigt sich eine sehr uneinheitliche Erfassung der Unterbringung von Frauen mit ihren Kindern in einer Mutter-Kind-Abteilung. Es konnten u.a. seitens der Justizministerien keine verbindlichen Aussagen zu Geburten im Strafvollzug getätigt werden.[4]

Es ist differenziert nach Alter, Staatsangehörigkeit, Bundesland und Haftart zu erfassen:

- die Anzahl und Dauer der Unterbringungen in der Mutter-Kind Abteilung,
- die Anzahl der Kinder, die während einer Inhaftierung geboren werden.

**Tod in Haft**

Im Jahr 2021 sind 182 Personen in Haft gestorben. Todesfälle in Haft werden in der Strafvollzugsstatistik erfasst. Desweiteren findet eine Totalerhebung des kriminologischen Dienstes in Sachsen zu Suiziden statt. Die Zusammenführung der Statistik in eine Gesamtstatistik ‚Tod in Haft' ist daher sinnvoll.

Aus diesem Grund ist differenziert nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Bundesland und Haftart zu erfassen:

- die Anzahl von Todesfällen in Haft und deren Ursachen
- die Anzahl von Suizidversuchen

Die BAG-S appelliert an das Bundesministerium für Justiz, die genannten Punkte in die Strafvollzugsstatistik mit aufzunehmen und damit die Grundlage für evidenzbasierte Entscheidungen in der Kriminalpolitik zu verbessern.

Angelina Bemb

Vorsitzende der BAG-S

Berlin, 12. Dezember 2024

---

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist der Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.) und des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Auftrag der BAG-S ist die Förderung der Fürsorge für (ehemalige) Strafgefangene auf Bundesebene sowie die Förderung der Kriminalprävention und des Wohlfahrtswesens.

[4] www.bag-s.de/materialien/stellungnahmen